Nr.778
0 6 8
f=505.29

bezeichnet

956

Nur für den Dienstgebrauch

Es ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichs-Strafgesetzbuches (Fassung v. 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

15129

- 1. April 1942